

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0440-V/9/2019

Wien, am 16. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. Juli 2019 unter der Nr. 3829/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rückkehrberatungseinrichtung Fieberbrunn“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

Zur Frage 1:

- *Ist Ihnen die Kritik an den Unterbringungsbedingungen in der Rückkehrberatungseinrichtung am Bürglkopf in Fieberbrunn in Tirol bekannt?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*
 - b. *Wenn ja, welche Kritikpunkte sind Ihnen bekannt?*

Die Kritik an der Rückkehrberatungseinrichtung am Bürglkopf ist dem Innenministerium bekannt. Seit Inbetriebnahme der Bundeseinrichtung im Jahr 2014 wurden vor allem die Unterbringungsstandards und die abgeschiedene Lage der Einrichtung kritisiert. Mir persönlich ist die Kritik im Juni 2019 zur Kenntnis gelangt.

Zur Frage 2:

- *Ist Ihnen bekannt, dass sich seit Anfang Juni einige Bewohner_innen der Rückkehrberatungseinrichtung in Fieberbrunn im Hungerstreik befinden?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*

Dem Bundesministerium für Inneres gelangte der Beginn des Hungerstreiks am 4. Juni 2019 zur Kenntnis.

Zur Frage 3:

- *Wurden Personen, die sich seit Anfang Juni im Hungerstreik befinden, in Haft genommen?*
 - a. *Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?*
 - b. *Wenn ja, wie viele? Bitte um Auflistung nach Dauer der Haft.*
 - c. *Wenn ja, warum wurden diese in Haft genommen?*
 - d. *Wenn ja, bei wie vielen Personen hat das zur Ausreise bzw. Abschiebung geführt?*

Hinsichtlich einer Person wurde das Zwangsmittel einer Haftstrafe gemäß § 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) mit Bescheid für eine Dauer von vier Tagen angeordnet und im Zeitraum 1. bis 5. Juli 2019 vollzogen. Grundlage für das Vollstreckungsverfahren war eine mit Bescheid gemäß § 46 Abs. 2 und § 2b Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) auferlegte rechtskräftig und vollstreckbare Verpflichtung zur Beschaffung eines Reisedokuments, welcher die betreffende Person nicht nachgekommen war. Anzumerken ist, dass das angeordnete Zwangsmittel in keinem Zusammenhang mit dem Hungerstreik stand.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Wann haben Sie sich bei wem über die aktuelle Situation in der Rückkehrberatungseinrichtung in Fieberbrunn informiert und welche Informationen dadurch erhalten?*
- *Welche Maßnahmen haben Sie daraufhin gesetzt?*

Das Bundesministerium für Inneres hat sich bei den Betreibern der Rückkehrberatungseinrichtung, der ORS Service GmbH ab Beginn des Hungerstreiks täglich von den vor Ort tätigen Mitarbeitern des Vertragspartners der Republik Österreich informieren lassen. Durch diese wurde laufend über die aktuelle Situation Bericht erstattet. Darüber hinaus wurde zwischen den vor Ort zuständigen Personen und den befassten Stellen im Bundesministerium für Inneres eine tägliche Informationsroutine eingerichtet, um zu jedem Zeitpunkt einen gleichen Informationsstand zu gewährleisten und bei Bedarf adäquate Maßnahmen setzen zu können.

Das beauftragte Betreuungsunternehmen agierte nach den im Leitfaden zur weiteren Vorgehensweise bei Hungerstreiks festgelegten Vorgaben. Als Maßnahmen sind darin insbesondere die Einleitung einer Meldekette (unter Einbindung von Ärzten), die kontinuierliche Beobachtung der Situation, laufende Betreuung und Gespräche mit den hungerstreikenden Personen sowie eine detaillierte Dokumentation der Vorgänge vorgesehen.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Laut einem Standard-Artikel vom 20. Juni 2019 leidet "ein Großteil [der Untergebrachten] an psychischen Erkrankungen". Ist Ihnen das bekannt?*
- *Welche medizinische und psychologische Unterstützung gibt es vor Ort?*
 - a. *Gibt es einen Arzt/eine Ärztin im Haus?*
 - b. *Wie weit weg befindet sich der nächste Arzt/die nächste Ärztin?*

Diesbezügliche ärztliche Befunde sind mir nicht bekannt. Sollten derartige Erkrankung bekanntwerden, wäre das Betreuungsunternehmen verpflichtet, umgehend die erforderlichen medizinischen und psychologischen Maßnahmen einzuleiten. Für die medizinische und psychologische Versorgung bzw. die Notfallversorgung der untergebrachten Personen werden vor Ort niedergelassene Ärzte und Psychologen herangezogen, wobei der nächstgelegene Arzt in ca. 10 Kilometern Entfernung ansässig ist. Darüber hinaus ist in allen Bundesbetreuungseinrichtungen bei Bedarf auch eine Betreuung durch Kriseninterventionsteams vorgesehen.

Zur Frage 8:

- *Ist Ihnen bekannt, dass ein Team des Büros des Hohen Kommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen (OHCHR) im Oktober 2018 Österreich besucht hat und dabei folgendes festgehalten hat: "According to the OHCHR team's observations and information it received, the identification of people in vulnerable situations throughout the asylum and return procedures, including in pre-removal detention tends to be random and unsystematic."?*
 - a. *Welche Maßnahmen hat das BMI seit Vorliegen des Berichts gesetzt, um diese Missstände abzustellen?*
 - b. *Haben Sie Maßnahmen gesetzt bzw. geplant, um diese Missstände abzustellen?*
 - c. *Welche Maßnahmen haben Sie gesetzt, geplant und werden Sie setzen, um eine adäquate Unterbringung, insbesondere von vulnerablen Personen, sicherzustellen?*

Im Oktober 2018 hatte eine Delegation des UN-Menschenrechtshochkommissariats das Bundesministerium für Inneres besucht. Ein Bericht wurde dem Bundesministerium für

Inneres übermittelt, in dem Empfehlungen für den Vollzug des Asyl- und Fremdenwesens in Österreich abgegeben wurden.

Bei der Aufnahme in die Grundversorgung des Bundes wird zur Identifikation besonders schutzbedürftiger Personen ermittelt, ob es sich bei der betreffenden Person um ein Opfer von Menschenhandel, Folter, Vergewaltigung oder anderen Formen psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt handelt. Von diesen Ermittlungen sind alle Personen umfasst und ist es nicht erforderlich, dass eine Person explizit auf solche Vorkommnisse hinweist. Somit ist sichergestellt, dass die Identifikation einer besonderen Schutzbedürftigkeit auch bei Vorliegen von Verständigungsproblemen, Scham, etc. stattfindet. Der in der Praxis etablierte Identifikationsmechanismus entspricht den Vorgaben der Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU.

Entsprechend Art. 24 und Art. 25 der Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU bestehen bei der Auswahl und Aufnahme des Betreuungspersonals strenge Anforderungen, um sicherzustellen, dass für die Betreuung – besonders von Opfern von Folter, Vergewaltigungen und anderen schweren Gewalttaten – fachlich geeignetes Personal herangezogen wird. Weiters ist das eingesetzte Betreuungspersonal laufend Schulungen und Fortbildungen zu unterziehen. Damit wird angestrebt, die Qualität der Betreuung noch weiter zu verbessern.

Zur Frage 9:

- *Inwiefern ist die Unterbringungssituation in der Rückkehrberatungseinrichtung in Fieberbrunn mit den menschenrechtlichen Vorgaben vereinbar?*

In der Rückkehrberatungseinrichtung Tirol sind hinsichtlich Betreuung, Unterbringung und Verpflegung die Standards der Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU umzusetzen. Diese stehen im Einklang mit den menschenrechtlichen Vorgaben der Europäischen Union (EMRK und EU-Grundrechtecharta).

Dessen ungeachtet habe ich zwischenzeitig eine Überprüfung der Einhaltung menschenrechtlicher Standards in Fieberbrunn durch die in der Sektion III des Bundesministeriums für Inneres etablierten Abteilung für grund- und menschenrechtliche Angelegenheiten veranlasst. Diese Überprüfung wird auch durch das österreichische Büro des UN-Flüchtlingshochkommissariats (UNHCR) begleitet.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Inwiefern entspricht die Unterbringungssituation in der Rückkehrberatungseinrichtung in Fieberbrunn dem Kindeswohl?*
- *Welche Maßnahmen setzt das BMI, um eine Beeinträchtigung des Kindeswohls bei der Unterbringung in Asylquartieren des Bundes, insbesondere in der Rückkehrberatungseinrichtung in Fieberbrunn, zu vermeiden?*

Die UN Kinderrechtskonvention wurde in Österreich durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern umgesetzt. Das Generalprinzip der Orientierung am Kindeswohl („best interests of the child“, Art. 3 Abs. 1 KRK) verlangt, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, das Wohl des Kindes im Vordergrund steht. In diesem Sinn bemüht sich das Bundesministerium für Inneres um eine enge Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger. Darüber hinaus verweise ich darauf, dass ich zwischenzeitig eine Überprüfung der Einhaltung menschenrechtlicher Standards in Fieberbrunn durch die in der Sektion III des Bundesministeriums für Inneres etablierten Abteilung für grund- und menschenrechtliche Angelegenheiten unter Begleitung des österreichischen Büros des UN-Flüchtlingshochkommissariats veranlasst habe. Das Ergebnis dieser Untersuchungen wird die weiteren Veranlassungen des Bundesministeriums für Inneres bestimmen.

Zum Wohl der Kinder werden in der Rückkehrberatungseinrichtung Tirol Familien mit Kindern getrennt von den übrigen Bewohnern untergebracht. Den Familien mit Kindern stehen zahlreiche Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung, wie beispielsweise ein Fußball- und Volleyballplatz, ein Fitnessraum, Kinderfahrräder sowie ein Spielzimmer mit kindgerechten Spielen, Tischfußball und Tischtennis zur Verfügung.

Zu den Fragen 12 und 15:

- *Wird bzw. wurde seitens des BMI eine Verlegung sämtlicher in der Rückkehrberatungseinrichtung am Bürglkopf in Fieberbrunn aufhältigen Personen bzw. zumindest jener, die einer besonders vulnerablen Gruppe (Kinder, psychisch kranke Personen) angehören, in ein anderes Quartier geprüft?*
 - a. Wenn ja, was war das Ergebnis?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
- *Warum erfolgte bislang keine Verlegung in eines der leerstehenden Asylquartiere des Bundes, etwa in Innsbruck, oder in eine sonstige Bundesbetreuungseinrichtung?*

In der Rückkehrberatungseinrichtung Tirol werden Fremde, gegenüber denen eine Wohnsitzauflage gemäß § 57 Abs. 1 FPG erlassen wurde, untergebracht. Zweck der Wohnsitzauflage ist unrechtmäßig in Österreich aufhältigen und ausreisepflichtigen

Fremden, die ihre durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung rechtskräftig und vollstreckbar auferlegte Ausreisepflicht nicht befolgen, Beratung zu Rückkehrperspektiven und zur Rückkehrhilfe anzubieten, um sie so zu unterstützen, ihrer rechtskräftigen Ausreisepflicht nachzukommen, damit die Befolgung des Leistungsbescheides/Leistungserkenntnisses durch eine zwangsweise Vollstreckung (Abschiebung) nicht erzwungen werden muss.

Dagegen ist es nicht Zweck der Wohnsitzauflage, ausreisepflichtigen Fremden (insbesondere im Falle von rechtskräftigen Rückkehrentscheidungen und Verstrecken der eingeräumten Frist für die freiwillige Ausreise) eine Versorgung in einer beliebigen Unterkunft zu ermöglichen. Die Erlassung einer Wohnsitzauflage, mit der ein Fremder zur Unterkunftnahme in einer bestimmten Rückkehrberatungseinrichtung verpflichtet wird, wird immer im Einzelfall geprüft. Eine Aufhebung/Abänderung ist grundsätzlich nur im Rechtsweg möglich, da das Gesetz einen Widerruf oder eine Abänderung nicht vorsieht. Der Fremde ist bis zur Erfüllung seiner Ausreisepflicht oder dem Außerkrafttreten der Wohnsitzauflage zur Unterkunftnahme in der bestimmten Betreuungsstelle verpflichtet. Eine Wohnsitzauflage tritt unter anderem außer Kraft, wenn die aufenthaltsbeendende Maßnahme wegfällt, etwa, wenn durch den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aufgehoben oder dem Fremden ein Aufenthaltstitel erteilt wird.

Zur Frage 13:

- *Laut einem Standard-Artikel vom 20. Juni 2019 hat der Innsbrucker Bürgermeister Willi Innenminister Peschorn um ein persönliches Gespräch in dieser Angelegenheit gebeten. Bürgermeister Willi hat angeführt, dass genügend freie Quartiere in Unterbringungseinrichtungen in Innsbruck zur Verfügung stünden, das BMI selbst verfüge über freie Plätze in Innsbruck.*
 - a. *Haben Sie bereits auf das Gesprächsangebot des Innsbrucker Bürgermeisters reagiert?*
 - i. *Wenn ja, was war das Ergebnis des Gesprächs?*
 - ii. *Wenn ja, wurden Ihnen dabei die Unterbringung der in Fieberbrunn untergebrachten Personen in Quartieren in Innsbruck angeboten?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Der Innsbrucker Bürgermeister Georg Willi ist auf schriftlichem Weg an das Bundesministerium für Inneres herangetreten. In diesem Schreiben hat der Bürgermeister allerdings nicht angeführt, dass genügend freie Quartiere in Unterbringungseinrichtungen in Innsbruck zur Verfügung stünden und das BMI selbst über freie Plätze in Innsbruck verfüge.

Zur Frage 14:

- *Ist es korrekt, dass das BMI über derzeit verfügbare Unterbringungsplätze in Innsbruck und Umgebung verfügt?*
 - a. *Wenn ja, wie viele?*
 - b. *Wenn ja, wurde eine Verlegung in diese Quartiere geprüft?*
 - i. *Wenn ja, was war das Ergebnis?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Nein.

Zu den Fragen 16 und 32:

- *Wird bzw. wurde seitens des BMI eine Schließung der Rückkehrberatungseinrichtung am Bürglkopf in Fieberbrunn geprüft?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Aus welchem Grund wird die Rückkehrberatungseinrichtung am Bürglkopf in Fieberbrunn weiterhin vom BMI betrieben, wenn es auch andere, zentraler gelegene, leerstehende Asylquartiere des Bundes gibt?*

Das Bundesministerium für Inneres führt laufend Evaluierungen der bestehenden Bundesbetreuungseinrichtungen durch. Derzeit wird durch die in der Sektion III des Bundesministeriums für Inneres etablierte Abteilung für grund- und menschenrechtliche Angelegenheiten unter Begleitung des österreichischen Büros des UN-Flüchtlingshochkommissariats Überprüfung die Einhaltung menschenrechtlicher Standards in Fieberbrunn geprüft. Eine Stilllegung bzw. Schließung der Rückkehrberatungseinrichtung Tirol ist derzeit nicht vorgesehen.

Zur Frage 17:

- *Haben Sie bezüglich der weiteren Vorgehensweise hinsichtlich der Unterbringung der Personen Rückkehrberatungseinrichtung am Bürglkopf in Fieberbrunn schon Kontakt mit NGOs und dem OHCHR aufgenommen?*
 - a. *Wenn ja, wann und mit welchen NGOs?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Es hat aufgrund meiner Initiative am 26. Juli 2019 eine ausführliche Zusammenkunft mit den Vertretern der NGOs stattgefunden; mit dem beigeordneten UNHCR Flüchtlingshochkommissar Dr. Türk war ich bereits am 5. Juni 2019 zu einem Arbeitsgespräch zusammengekommen.

Das seitens des Bundesministeriums für Inneres beauftragte Betreuungsunternehmen ORS Service GmbH hat auch in der Rückkehrberatungseinrichtung Tirol bei der Unterbringung, Verpflegung und Betreuung sämtliche Vorgaben der Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU einzuhalten. Das Bundesministerium für Inneres besteht auf die Erfüllung der von dem Betreuungsunternehmen gegenüber der Republik Österreich eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen.

Zur Frage 18:

- *Wurden seit Beginn des Hungerstreiks am 4. Juni 2019 bis zum Tag der Anfragebeantwortung weitere Personen in die Rückkehrberatungseinrichtung am Bürglkopf in Fieberbrunn transferiert bzw. wie viele Neuzugänge wurden dort registriert?*
 - a. *Wenn ja, bitte um Auflistung nach Tag der Unterkunftnahme und Nationalität.*
 - b. *Wenn ja, wie viele davon sind minderjährig?*

Seit Beginn des Hungerstreiks am 4. Juni 2019 bis zum Stichtag 19. Juli 2019 wurden insgesamt neun Fremde der Rückkehrberatungseinrichtung in Tirol zugewiesen. Es handelte sich um volljährige Fremde mit nachfolgender Nationalität:

Nationalität	Unterkunftnahme
Sierra Leone	7. Juni 2019
Staatenlos	17. Juni 2019
Nigeria	19. Juni 2019
Staatenlos	24. Juni 2019
Sierra Leone	25. Juni 2019
Mongolei	9. Juli 2019
Russische Föderation	10. Juli 2019
Irak	11. Juli 2019
Russische Föderation	16. Juli 2019

Zu den Fragen 19 und 20:

- *Wie viele Personen sind aktuell in der Rückkehrberatungseinrichtung am Bürglkopf in Fieberbrunn untergebracht? Bitte um Auflistung nach Nationalität.*
 - a. *Wie viele davon sind minderjährig?*
- *Wie viele der aktuell dort untergebrachten Personen sind staatenlos?*
 - a. *Wie viele davon sind minderjährig?*

Zum Stichtag 19. Juli 2019 waren in der Rückkehrberatungseinrichtung in Tirol 20 Personen untergebracht, davon zwei Minderjährige (beide staatenlos).

Nationalität	Personenanzahl
Gambia	1
Mali	1
Sierra Leone	2
Indien	1
Iran	1
Algerien	1
Somalia	1
Staatenlos	2
Kongo	1
Marokko	1
Mongolei	1
Russische Föderation	2
Irak	1
Ungeklärt	4
Summe	20

Zur Frage 21:

- Wie viele Personen haben seit 1. November 2017 insgesamt eine Wohnsitzauflage für die Rückkehrberatungseinrichtung am Bürglkopf in Fieberbrunn erhalten? Bitte um Auflistung nach Monat.
 - a. Wie viele davon sind tatsächlich in der Unterkunft am Bürglkopf in Fieberbrunn aufgetaucht und registriert worden? Bitte um Auflistung nach Monat.
 - b. Wie Personen sind nicht dort aufgetaucht bzw. wurden nicht registriert?
 - i. Was war die Konsequenz für die Nicht-Unterkunftnahme in Fieberbrunn?
 - ii. Wie vielen Personen wurde wegen der Nichtfolgeleistung der Wohnsitzauflage in Fieberbrunn die Grundversorgung entzogen?

Monat	Angeordnete Wohnsitzauflagen RÜBE Tirol	In der RÜBE Tirol eingetroffene Fremde
November 2017	3	0
Dezember 2017	30	20
Jänner 2018	24	8
Februar 2018	42	3
März 2018	47	3
April 2018	37	9
Mai 2018	82	9
Juni 2018	81	8
Juli 2018	27	11
August 2018	38	12
September 2018	38	1
Oktober 2018	42	3
November 2018	37	14
Dezember 2018	29	3
Jänner 2019	8	1
Februar 2019	31	4
März 2019	86	17
April 2019	87	8

Mai 2019	55	8
Juni 2019	66	5
Juli 2019	39	4
Summe	929	151

Im Zeitraum 1. November 2017 bis 19. Juli 2019 haben insgesamt 929 Personen die Auflage erhalten, ihren Wohnsitz in der Rückkehrberatungseinrichtung (RÜBE) Tirol zu nehmen. Davon sind tatsächlich 151 Personen in der Rückkehrberatungseinrichtung eingetroffen. In den restlichen Fällen wurde entweder der Bescheid mit der Anordnung der Auflage noch nicht ausgefolgt, war die auferlegte Frist bis zum Eintreffen noch nicht verstrichen bzw. waren die betreffenden Personen nicht in der Betreuungseinrichtung eingetroffen.

Befolgt ein Fremder die Wohnsitzauflage nicht, so begeht er eine Verwaltungsübertretung (§ 121 Abs. 1a FPG), wobei das Verwaltungsstrafverfahren durch die zuständige Landespolizeidirektion zu führen ist. Weiters kann eine Nichtbefolgung der Wohnsitzauflage indizieren, dass Fluchtgefahr im Sinne des § 76 Abs. 3 FPG besteht, sodass je nach der konkreten Sachlage auch die Verhängung der Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung möglich ist.

Grundversorgungsleistungen in den Rückkehrberatungseinrichtungen des Bundes werden auf Grundlage des § 6 Abs. 2a GVG-B gewährt. Sollte der Wohnsitzauflage keine Folge geleistet werden, so werden die Leistungen in der Rückkehrberatungseinrichtung folglich nicht in Anspruch genommen, sodass sich ein ausdrücklicher Entzug der Grundversorgungsleistungen erübrigt.

Zur Frage 22:

- *Mit welchem Transportmittel wurden die Personen nach Erhalt der Wohnsitzauflage zur Unterkunft am Bürglkopf transferiert?*
 - a. *Wurde und wird dieser Transport von der öffentlichen Hand (teil-) finanziert?*
 - i. *Wenn ja, wie hoch sind die Gesamtkosten und die Kosten pro Person?*

Die Anreise erfolgt entweder durch Eigenanreise oder durch eine durch das Bundesministerium für Inneres angebotene Transportmöglichkeit. Die Kosten dieses Transports werden vom Bund getragen. Statistiken über diese Kosten werden nicht geführt.

Zur Frage 23:

- *Wie viele Personen waren insgesamt von 1. Jänner 2019 bis 30. Juni 2019 in der Rückkehrberatungseinrichtung am Bürglkopf in Fieberbrunn untergebracht? Bitte um Auflistung nach Nationalität bzw. Staatenlosigkeit.*

Nationalität	Personenanzahl
Ägypten	1
Algerien	5
Bangladesch	1
Gambia	2
Georgien	2
Indien	3
Irak	12
Iran, Islamische Republik	3
Kongo, Demokratische Republik (ehem Zaire)	1
Mali	1
Marokko	5
Nigeria	4
Russische Föderation	7
Senegal	1
Sierra Leone	4
Somalia	4
Staatenlos	3
Türkei	1
Ungeklärt	5
Summe	65

Zu den Fragen 24 und 25:

- *Wie viele Personen, die dort untergebracht waren, wurden in diesem Zeitraum außer Landes gebracht? Bitte um Auflistung jeweils nach Monat und Nationalität.*
- *Wie viele Personen, die dort untergebracht waren, sind in diesem Zeitraum freiwillig ausgereist? Bitte um Auflistung jeweils nach Monat und Nationalität.*

Von den im angefragten Zeitraum untergebrachten Personen erfüllten 18 Personen ihre Ausreiseverpflichtung; davon reisten 16 Personen freiwillig aus, zwei Personen wurden abgeschoben. Eine weitere Person reiste in diesem Zeitpunkt unrechtmäßig nach Deutschland weiter.

Abschiebungen nach Monat und Staatsangehörigkeit:

Nationalität	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
Georgien	0	0	2	0	0	0	0

Freiwillige Ausreisen nach Monat und Staatsangehörigkeit:

Nationalität	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
Irak	0	4	1	0	0	0	0
Iran	0	1	0	0	0	0	0
Nigeria	0	0	0	1	0	1	0
Russische Föderation	0	5	0	1	0	0	0
Sierra Leone	0	0	0	1	0	0	0
Somalia	0	1	0	0	0	0	0

Zur Frage 26:

- *Wie hoch beliefen sich die Gesamtkosten und die Kosten pro Person in diesem Zeitraum für die Unterbringung in der Rückkehrberatungseinrichtung am Bürglkopf in Fieberbrunn (inkl. Heizkosten, Personalkosten)? Bitte um Auflistung nach Monat.*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt, da für die Rückkehrberatungseinrichtung Tirol und die Betreuungsstelle Tirol keine separate Abrechnung der Kosten erfolgt.

Zur Frage 27:

- Wie hoch belieben sich die Gesamtkosten und die Kosten pro Person in diesem Zeitraum für den Transport der Personen von und zur Unterkunft am Bürglkopf (inkl. Taxifahrten bzw. Fahrtendienste zur Schule)? Bitte um Auflistung nach Monat.
 - a. Wie hoch belieben sich die Gesamtkosten für Fahrten zur Schule? Bitte um Auflistung nach Monat.
 - b. Wie hoch belieben sich die Gesamtkosten für Fahrten zur medizinischen Versorgung (Ärzt_innen, Spital etc.)? Bitte um Auflistung nach Monat.
 - c. Wie hoch belieben sich die Gesamtkosten für Taxifahrten? Bitte um Auflistung nach Monat.
 - d. Wie hoch belieben sich die Gesamtkosten für Fahrtendienste? Bitte um Auflistung nach Monat.

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 28:

- Wie hoch sind aktuell die durchschnittlichen Kosten pro Person für die Unterbringung in einer Asyl-Betreuungseinrichtung des Bundes?

Die durchschnittlichen Gesamtkosten der Bundesbetreuung pro betreuter Person belieben sich im Jahr 2018 auf EUR 183,00 EUR pro Tag.

Zu den Fragen 29 und 30:

- Ist Ihnen der Bericht des Landesrechnungshofs über das Flüchtlingswesen in Tirol vom 12.01.2006 bekannt, in dem der LRH zum Asylquartier am Bürglkopf in Fieberbrunn auf Seite 23 feststellt: "Das Heim Bürglkopf/Fieberbrunn liegt als Einzelobjekt ca. 6 km vom Ortszentrum entfernt auf ca. 1.500 m Seehöhe in einsamer Lage. Der lange Anfahrtsweg (Straßenerhaltung, Schneeräumung, Asylwerber- und Schülertransport durch Heimbusse, Lieferantenabgeltungen) sowie ein hoher Heizmittelverbrauch infolge der Höhenlage erhöhen die Unterbringungskosten der Asylwerber in besonderer Weise."?
- Ist Ihnen der Bericht des Landesrechnungshofs über das Flüchtlingswesen in Tirol vom 17.03.2015 bekannt, in dem der LRH die Unwirtschaftlichkeit des Winterdienstes auf der Zufahrtsstraße zum Asylquartier am Bürglkopf kritisiert und auf Seite 61 auch festhält: "Wie aus einem Aktenvermerk der Abteilung Soziales (September 2013) hervorgeht, regte der FB FlüKo an, das FH "Bürglkopf" in der Gemeinde Fieberbrunn zu schließen. Begründet wurde dieser Vorschlag mit der schwierigen Betreuung des FH aufgrund seiner exponierten Lage und den daraus resultierenden hohen Kosten (z. B. für Fahrtendienste, Heizkosten, Personalkosten) für das Land Tirol."?

Die genannten Berichte des Landesrechnungshofes beziehen sich auf den Betrieb als Landesgrundversorgungseinrichtung durch das Land Tirol. Die Inbetriebnahme der gegenständlichen Betreuungsstelle als Betreuungseinrichtung des Bundes erfolgte hingegen erst im Jahr 2014. Zudem sind die strukturellen Anforderungen an Rückkehrberatungseinrichtungen, Bundesbetreuungseinrichtungen und Betreuungseinrichtungen der Länder – insbesondere im Hinblick auf die davon betroffenen unterschiedlichen Zielgruppen und die Dauer der Unterbringung – nicht vergleichbar.

Zur Frage 31:

- *Welche Maßnahmen setzt das BMI, um eine möglichst kostenschonende Unterbringung bei gleichzeitiger Gewährleistung der vorgegebenen Standards in den Asyl-Betreuungseinrichtungen des Bundes zu gewährleisten?*

Eine kostenoptimierte Unterbringung wird durch die haushaltrechtlichen Controlling- und Berichtspflichten auf Basis von Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen sowie im Rahmen von internen Controlling- und Meldeverpflichtungen umgesetzt. Die Einhaltung der vorgegebenen Standards im Rahmen der Betreuung wird durch die entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Auftragnehmer und die interne Kontrolle durch das Bundesministerium für Inneres in den Betreuungseinrichtungen gewährleistet.

Zur Frage 33:

- *Welche Rückkehrberatungseinrichtungen betreibt das Innenministerium aktuell?*

Das Bundesministerium für Inneres betreibt derzeit eine Rückkehrberatungseinrichtung in Fieberbrunn und eine weitere in Schwechat.

Zur Frage 34:

- *Ist die Einrichtung von weiteren Rückkehrberatungseinrichtungen in Planung?
a. Wenn ja, in welchem Zeitraum und wo?*

Nein. Derartige Planungen gibt es derzeit nicht.

Zur Frage 35:

- *Laut der Anfragebeantwortung 2393/AB vom 06.02.2019 war der Belagstand der verbliebenen Bundesbetreuungseinrichtungen am 30. September 2018 1010 von 2403 Unterbringungsplätzen (das ist eine Auslastung von unter der Hälfte, nämlich 42 Prozent).
a. Wie ist der derzeitige Belagstand der Bundesbetreuungsrichtungen? Bitte um Auflistung nach Bundesbetreuungsrichtung, Maximalkapazität und Belagstand.*

- b. Besteht derzeit die Unterbringungskapazität in den anderen Bundesbetreuungseinrichtungen, bei einer Schließung der Rückkehrberatungsreinrichtung in Fieberbrunn die dort derzeit untergebrachten Personen aufzunehmen?
- c. Besteht derzeit die Unterbringungskapazität in den anderen Rückkehrberatungseinrichtungen bei einer Schließung der Rückkehrberatungsreinrichtung in Fieberbrunn die dort derzeit untergebrachten Personen aufzunehmen?

Bundesbetreuungseinrichtung	Maximalkapazität	Belagsstand am 19. Juli 2019
VQ Kärnten/BS Ossiach	150	46
VQ Oberösterreich/BS Bad Kreuzen	180	38
VQ Salzburg/BS Bergheim	250	44
VQ Wien/Burgenland/BS Wien	150	2
BS EAST Flughafen	28	7
VQ Niederösterreich/BS EAST Ost	800	507
BS EAST West	185	80
VQ Steiermark/BS/SBS Graz-Andritz	100	38
SBS Süd	70	24
BS Schwechat (Rückkehrberatungsreinrichtung und Betreuungsstelle)	150	58
BS Tirol (Rückkehrberatungsreinrichtung und Betreuungsstelle)	140	24
Summe	2.203	868

Das Bundesministerium für Inneres evaluiert laufend, ob die Kapazitäten der bestehenden Bundesbetreuungseinrichtungen ausreichend sind. Nach derzeitigem Stand (19. Juli 2019) bestehen genügend Unterbringungskapazitäten in den aktiven Bundesbetreuungseinrichtungen sowie Rückkehrberatungseinrichtungen. Auf die Verpflichtung zur Schaffung von ausreichenden Vorsorgekapazitäten gemäß § 11 GVG-B wird hingewiesen.

Zur Frage 36:

- *Laut der Anfragebeantwortung 2393/AB vom 06.02.2019 wurde die Sonderbetreuungsstelle Oberösterreich in Gallspach, die zur Unterbringung von Personen mit erhöhtem Betreuungsbedarf eingerichtet war, geschlossen.*
 - a. Welche Personen haben erhöhten Betreuungsbedarf und wurden in der Sonderbetreuungsstelle in Gallspach untergebracht?*
 - b. Nach welchen Kriterien wurde der erhöhte Betreuungsbedarf festgestellt?*
 - c. Wo werden Personen mit erhöhtem Betreuungsbedarf und besonderen medizinischen Bedürfnissen seit der Schließung der einzigen Sonderbetreuungsstelle in Gallspach untergebracht?*
 - d. Entspricht die medizinische Versorgung in diesen Quartieren, in denen nun Menschen mit erhöhtem Betreuungsbedarf und besonderen medizinischen Bedürfnissen untergebracht sind, den Anforderungen, denen die Sonderbetreuungsstelle in Gallspach zu entsprechen hatte? Welche Anforderungen sind das?*

Im Rahmen des Bund-Länder-Koordinationsrats haben die Vertragspartner der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG festgehalten, dass insbesondere jene Personen medizinischen Sonderbetreuungsbedarf aufweisen, welche an schweren psychiatrischen Erkrankungen, mindestens mittelschweren körperlichen Gebrechen (Blindheit, Gehörlosigkeit, Taubblindheit, etc.), pathologischer Abhängigkeit von psychoaktiven Substanzen, chronischen Krankheiten (Krebs, TBC, etc.), epidemiologischen, insbesondere unheilbaren Erkrankungen (HIV, Hepatitis C, etc.), aber auch kurzfristig gefährlichen Erkrankungen, leiden. Ein konkreter erhöhter Betreuungsbedarf ist im jeweiligen Einzelfall durch einen Arzt festzustellen.

Im Zuge der Stilllegung der Sonderbetreuungsstelle in Gallspach wurden sämtliche medizinischen Sonderbetreuungsfälle in der Sonderbetreuungsstelle Graz-Andritz untergebracht. Hierbei handelt es sich auch um eine Sonderbetreuungseinrichtung, für die auch die diesbezüglichen Anforderungen (barrierefreie Einrichtung, entsprechend geschultes Betreuungspersonal sowie einer optimalen medizinischen Versorgungslage im regionalen Umfeld (nähe zu Krankenhäusern, Fachärzten, etc.) gelten.

Dr. Wolfgang Peschorn

